

# BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM BAWAG P.S.K. eBANKING



FASSUNG NOVEMBER 2017

Gegenüberstellung der Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung November 2017. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG JÄNNER 2016	FASSUNG NOVEMBER 2017
<p><b>1. Allgemeines</b> <b>1.1. Nutzung des BAWAG P.S.K. eBankings (im Folgenden „BAWAG P.S.K. eBanking“)</b> [...] <b>BAWAG P.S.K. eBanking per Internet</b> ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per APP</b> ermöglicht dem Kunden über eine APP der Bank (wie unten definiert) auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Telefon, Tablet) abzugeben.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon</b> ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN, TAN) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per SMS</b> ermöglicht dem Kunden, nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per eps Online-Überweisung</b> ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN) Abfragen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.</p> <p><b>1.2. Begriffsbestimmungen</b> [...] <b>eBanking Funktionsumfang</b> Im BAWAG P.S.K. eBanking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, Bankomatkarte Limitänderung, etc.). Je nach Zugangsweg (Internet, APP, Telefon, SMS, oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.</p>	<p><b>1. Allgemeines</b> <b>1.1. Nutzung des BAWAG P.S.K. eBankings eBanking (im Folgenden „BAWAG P.S.K. eBanking“)</b> [...] <b>BAWAG P.S.K. eBanking per Internet</b> Ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per App</b> Ermöglicht dem Kunden über eine die eBanking App der Bank (wie unten definiert) BAWAG P.S.K. auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon</b> Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben. Davon ausgenommen sind Abfragen, Aufträge und Willenserklärungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die über das eBanking per Telefon nicht möglich sind. Die Folgenummer ist eine von der Bank für das eBanking per Telefon vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann. Bei Nutzung von eBanking per Telefon erfolgen nach diesbezüglicher Information und Zustimmung des Kunden zu Beweis-zwecken Gesprächsaufzeichnungen.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per SMS</b> ermöglicht dem Kunden, nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking per eps Online-Überweisung</b> Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Abfragen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.</p> <p><b>1.2. Begriffsbestimmungen</b> [...] <b>eBanking Funktionsumfang</b> Im BAWAG P.S.K. eBanking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.), und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, Bankomatkarte Kontokarte Limitänderung, etc.), sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, App, Telefon, SMS, oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.</p> <p><b>BAWAG P.S.K. eBanking App</b> Die eBanking App ist eine App der Bank, die dem Kunden im eBanking per App ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben. Zur Nutzung der eBanking App ist die eBanking App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.</p>

[...]

#### **Folgenummer**

Um sich zum BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon einwählen zu können, ist eine Identifizierung anhand der IBAN bzw. Teile davon, der Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen der PIN erforderlich. Die Folgenummer ist eine von der Bank vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

#### **TAN und iTAN**

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist neben Verfügernummer und PIN auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der Bank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt. TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der Bank erstellt und an den Kunden per Post übermittelt. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der Bank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die alte TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein.

Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der Bank als Fehlversuch registriert.

#### **mobile TAN**

Beim mobile TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobile TAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobile TAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobile TAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

#### **Security App**

Die Security App ist eine App der Bank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das eBanking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert sowie nach Anforderung durch den Kunden persönliche und auf die Produkte bezogene Informationen (z.B. Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge, PIN-Änderungen) anzeigt.

Zur Nutzung der Security App ist die Security App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

[...]

#### **Folgenummer**

Um sich zum BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon einwählen zu können, ist eine Identifizierung anhand der IBAN bzw. Teile davon, der Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen der PIN erforderlich. Die Folgenummer ist eine von der Bank vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

#### **Einmal PIN**

Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im eBanking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking per Internet, per App und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das eBanking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

#### **Touch ID**

Die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim eBanking per App mittels Fingerabdruck ermöglicht und vom Kunden im eBanking per App freigeschaltet werden muss. Die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden mittels Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN beim eBanking per App.

Zur Nutzung der Touch ID muss der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügen.

#### **TAN und iTAN**

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der Bank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt. TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der Bank erstellt und an den Kunden per Post übermittelt. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der Bank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die alte TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein.

Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der Bank als Fehlversuch registriert.

#### **mobile TAN**

Beim mobile TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobile TAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobile TAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobile TAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

#### **secTAN**

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung über-

### Digitale Signatur

Anstelle von Verfügummer, PIN und TAN kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des BAWAG P.S.K. eBanking per Internet ein digitales Zertifikat nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden verwendet werden. Die Bank akzeptiert das qualifizierte Zertifikat a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (im Folgenden „A-Trust“).

### 1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des BAWAG P.S.K. eBanking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten des Kunden.  
[...]

## 2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

### 2.1. Allgemeines

Zugang zum BAWAG P.S.K. eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügummer und PIN oder digitale Signatur, oder IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer und PIN) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels digitaler Signatur.

Die Bank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.

Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

Bei Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

### 2.2. Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt hinsichtlich seines Kontos die Teilnahme am eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte erhält auftrags des Kontoinhabers von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügummer, PIN, TANs). Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im BAWAG P.S.K. eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Zahlungsaufträge im BAWAG P.S.K. eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im BAWAG P.S.K. eBanking zu ändern. Die in diesen eBanking Bedingungen enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

mittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

### Digitale Signatur

Anstelle von Verfügummer, PIN und TAN Ein digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen **oder sonstigen Erklärungen** gegenüber der Bank im Rahmen des BAWAG P.S.K. eBanking per Internet ein digitales Zertifikat **nicht verwendet werden; es sei denn, die Bank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.** verwendet werden. Die Bank akzeptiert das qualifizierte Zertifikat a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (im Folgenden „A-Trust“).

### 1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des BAWAG P.S.K. eBanking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten **des Kunden und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.**  
[...]

## 2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

### 2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum BAWAG P.S.K. eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügummer und PIN **bzw. Einmal PIN oder digitale Signatur, Touch ID oder IBAN** bzw. Teile davon **sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die Folgenummer und PIN oder eine ausdrücklich vereinbarte digitale Signatur**) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen **oder sonstiger Erklärungen** erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels **ausdrücklich vereinbarter** digitaler Signatur.

(2) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum eBanking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern, **aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden zwischen zwei bei ihr geführten Konten auch ohne Autorisierung durch eine TAN durchzuführen, wenn der Kunde Inhaber beider in die Überweisung einbezogenen Konten ist. Soweit die Bank solche Überweisungen ohne TAN-Autorisierung zulässt, stellt sie dem Kunden eine mit „Eigenübertrag“ bezeichnete Funktionalität zur Verfügung.**

4) Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

Bei Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

### 2.2. Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt hinsichtlich seines Kontos die Teilnahme am eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte erhält auftrags des Kontoinhabers von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügummer, PIN, TANs). Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im BAWAG P.S.K. eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Zahlungsaufträge im BAWAG P.S.K. eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen **oder sonstige Erklärungen** für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im BAWAG P.S.K. eBanking zu ändern. Die in diesen eBanking Bedingungen enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

<p><b>3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen</b> [...]</p> <p><b>3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung</b></p> <p>Der Kunde erhält auf Antrag von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.</p> <p>Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.</p> <p>Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.</p> <p><b>3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per SMS und APP</b></p> <p>Bei BAWAG P.S.K. eBanking per SMS und per APP wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.</p> <p>Bei Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per SMS ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben. [...]</p> <p><b>3.2.4. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur</b></p> <p>Bei Verlust der Signaturkarte hat der Kunde („Signator“) bei A-Trust bzw. bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikates zu veranlassen. [...]</p> <p><b>3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking</b></p> <p>Die Bank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Monaten, selbstständig zu</p>	<p><b>3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen</b> [...]</p> <p><b>3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung</b></p> <p>(1) Der Kunde erhält auf Antrag von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an <b>unbefugte</b> Dritte weitergegeben werden dürfen. <b>Als befugte Dritte gelten im Hinblick auf Identifikationsmerkmale und TANs Zahlungsauslösedienstleister sowie im Hinblick auf Identifikationsmerkmale Kontoinformationsdienstleister.</b></p> <p>(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung <b>und Schutz</b> aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls <b>unbefugten</b> Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.</p> <p>(3) Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass <b>unbefugte</b> Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.</p> <p><b>3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per SMS und App</b></p> <p>Bei <del>BAWAG P.S.K. eBanking per SMS und per</del> App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.</p> <p><del>Bei Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per SMS ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.</del> [...]</p> <p><b>3.2.4. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking mit secTAN</b></p> <p>(1) Die in die Security App der Bank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der Bank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.</p> <p>(2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.</p> <p>(3) Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines eBanking Zuganges und des mobile TAN-Verfahrens zu veranlassen</p> <p><b>3.2.5. <del>3.2.4.</del> Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur</b></p> <p>(1) <del>Wurde mit dem Kunden die Verwendung eines konkreten digitalen Zertifikats ausdrücklich vereinbart, so hat der Kunde bei Verlust der Signaturkarte</del> hat der Kunde („Signator“) bei A-Trust <del>bzw. bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter</del> unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des <del>Zertifikates</del> <b>Zertifikats</b> zu veranlassen. [...]</p> <p><b>3.2.6. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Touch ID beim BAWAG P.S.K. eBanking per App</b></p> <p>(1) Bei Nutzung der Touch ID zur Legitimierung im eBanking per App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.</p> <p>(2) Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes (z.B. Smartphone, Tablet) oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre der Funktion „Login mit Touch ID“ zu veranlassen oder eigenständig durchzuführen.</p> <p><b>3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking</b></p> <p>(1) Die Bank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, <del>jedoch</del> spätestens <del>jeweils nach Ablauf von alle</del> zwei <del>Monaten</del> <b>Monate</b>,</p>
--	--

ändern.  
[...]

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.bawagpsk.com, Aussteller: www.verisign.com.

#### 4. Sperre

[...]

Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum BAWAG P.S.K. eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügummer und Kontonummer zu legitimieren hat.

[...]

Die Bank ist berechtigt, BAWAG P.S.K. eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit BAWAG P.S.K. eBanking verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

#### 5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im BAWAG P.S.K. eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit.

[...]

#### 6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

[...]

Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes. Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

[...]

#### 8. Kündigung

Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Konto mittels eBanking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über eBanking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit

selbstständig zu ändern.

[...]

(3) Wir empfehlen nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren.

(4) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der ~~Secure Socket Layer~~ (SSL) ~~Security (TLS)~~-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.bawagpsk.com, Aussteller: ~~www.verisign.com~~; [www.symantec.com](http://www.symantec.com)

#### 4. Sperre

[...]

(1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum ~~BAWAG P.S.K.~~ eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügummer und ~~Kontonummer~~ ~~IBAN~~ bzw. ~~Teile davon~~ zu legitimieren hat.

[...]

(3) Die Bank ist berechtigt, ~~BAWAG P.S.K.~~ ~~das~~ eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder ~~das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass~~ der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit ~~BAWAG P.S.K.~~ ~~dem~~ eBanking verbundenen Kreditlinie (~~Kredit, Überschreitung oder Überziehung~~) nicht nachkommt.

(4) Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten ~~Kommunikationsformen~~ ~~Kommunikationsform~~ möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

#### 5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im ~~BAWAG P.S.K.~~ eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. ~~Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in~~ Punkt 2.1 Absatz (2) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1 Absatz (3) bleibt unberührt.

[...]

#### 6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen Zahlungsaufträgen

[...]

~~Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes. Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.~~

[...]

#### 8. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist ~~schriftlich~~ zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Konto mittels eBanking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über eBanking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen ~~schriftlich~~ zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit

sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

### 9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der eBanking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des BAWAG P.S.K. eBankings.

### 10. ePostfach

Für jeden Kunden wird im BAWAG P.S.K. eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der Bank an den Kunden dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das BAWAG P.S.K. eBanking per Internet aufmerksam gemacht.

sofortiger Wirkung ~~schriftlich~~ zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte ~~Personen~~.

### 9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen der Bank

~~Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der eBanking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des BAWAG P.S.K. eBankings.~~

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des eBanking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die Bank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem Kunden elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss.

(3) Die Bank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mailadresse darüber informiert, dass die Erklärung im ePostfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die Bank dem Kunden in das ePostfach übersenden. Die Bank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.

(4) Falls die Bank und der Kunde vereinbart haben, dass die Bank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im ePostfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch in dieser Form erfolgen.

(5) Der Kunde kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gespeichert und können vom Kunden in diesem Zeitraum jederzeit eingesehen, gedruckt und gespeichert werden, so lange die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im ePostfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der Bank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im eBanking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im eBanking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im eBanking vorzunehmen.

### 10. ePostfach

Für jeden Kunden wird im ~~BAWAG P.S.K.~~ eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für ~~Mitteilungen und die~~ Erklärungen der Bank an den Kunden **im Sinne von Punkt 9** dient. Über das Vorhandensein einer ~~derartigen Mitteilung oder~~ Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank ~~vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen~~ Hinweis beim **ersten** Einstieg in das ~~BAWAG P.S.K.~~ eBanking per Internet **nach dem Vorhandensein der Erklärung** aufmerksam ge-

## 11. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking

(1) Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines Widerspruchs in Schriftform als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung zur Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen; auch darauf wird die Bank in der Mitteilung hinweisen.

(2) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(3) Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über das gemäß Punkt 10. für den Kunden eingerichtete e-Postfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen.

(4) Die Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1 dieser Bedingung ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der Bank im Sinne dieser Klausel sind.

macht; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 9 (3) erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss, so lange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

## 11. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking

(1) Änderungen dieser ~~zwischen Bedingungen~~ werden dem Kunden ~~und von~~ der Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach ~~Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen~~ ~~mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens~~ angeboten; dabei werden die vom ~~Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen an den Kunden dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“)~~ dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als ~~vereinbart, sofern bis dahin erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das eBanking erklärter~~ Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden ~~in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und im Änderungsangebot~~ darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen ~~nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das eBanking erklärten~~ Widerspruchs ~~in Schriftform~~ als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, ~~der Verbraucher ist,~~ das Recht hat, ~~sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das eBanking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank eine die Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die Bank in der Mitteilung im Änderungsangebot hinweisen.~~

(2) ~~Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

(2) (3) Die Mitteilung an den Kunden Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über ~~Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an~~ das gemäß Punkt 10 für den Kunden eingerichtete e-Postfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu ~~Änderungen der Bedingungen ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die in Punkt 9 Absatz (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.~~

(3) (4) Die ~~Änderungen~~ Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11 Absatz (1 ~~dieser Bedingung~~) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche ~~oder bzw.~~ aufsichtsbehördliche Maßnahmen ~~oder durch die Entwicklung der Judikatur~~ notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, ~~oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am eBanking ist ausgeschlossen.~~ vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der Bank im Sinne dieser Klausel sind

## 12. Wertpapiere

(1) Die Bank erbringt im Rahmen des eBanking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des eBanking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die Bank führt im Rahmen des eBanking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren

Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.

(2) Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das eBanking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

(3) Im Rahmen des eBanking können Orders nur zu über das eBanking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.

(4) Bei Orders im Rahmen des eBanking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der Bank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die Bank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die Bank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit der vom Kunden gewünschten Geschäfte zu beurteilen. Der Kunde kann die Bank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.

(5) Eine Auftragsannahme der Bank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die Bank behält sich das Recht vor, mittels eBanking erteilte Aufträge abzulehnen und den Kunden zur persönlichen Vorsprache einzuladen.

(6) Wertpapierorders: Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und gegebenenfalls Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt. Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen. Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet.

(7) Über die Auftragsannahme der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

(8) Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem eBanking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, eBanking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank die Informationen aus dem eBanking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die Bank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingebener in das Informationssystem eingegeben werden und von der Bank als solche gekennzeichnet sind, der Bank nicht zurechenbar sind und von der Bank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.